



Ausschuss für Soziales, Wohnen und Familie

STUDENTENFÖRDERUNGS – RICHTLINIE

§1 Ziel der Förderung

- (1) Ziel der Studentenförderung ist die Attraktivierung der Beibehaltung bzw. Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes von Student*innen in Mallnitz.
- (2) Dadurch entstehende Mehrkosten in der Anfahrt und am Studienort sollen dadurch bezuschusst werden.
- (3) Die Förderung richtet sich an Student*innen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mallnitz haben und stellt eine freiwillige Leistung derselben dar auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§2 Förderungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Mallnitz fördert die Beibehaltung beziehungsweise Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes von Student*innen in der Gemeinde.
- (2) Die Förderung wird als kommunaler und pro inskribiertem Studiensemester pauschalierter Zuschuss zu Mehrkosten am Studienort sowie für Fahrtkosten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Studienort, beziehungsweise als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am jeweiligen Studienort gewährt.

§3 Förderungsvoraussetzungen, Anspruchsberechtigung

- (3) Anspruchsberechtigt sind alle Student*innen, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und in der Gemeinde Mallnitz im Jahr, für die die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzlich gemeldet waren.
- (4) Student*innen müssen eine aufrechte Inskription für ein Bachelor-, Master-, Doktorats- oder equivalente Studien an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität, u.ä. für den gesamten beantragten Zeitraum vorweisen.
- (5) Die Förderung wird nur bis einschließlich des Studienjahres gewährt, indem die Antragsteller*in das 26. Lebensjahr vollendet hat.

§4 Förderhöhe, Fristen, Antrag

- (1) Die Förderung beträgt pro Studiensemester pauschal EUR 125.
- (2) Anträge auf Förderung sind zwischen Juli und September des Folgejahres für das vergangene Winter- und/oder Sommersemester bei der Gemeinde Mallnitz einzubringen. Frühere Semester werden nicht gefördert.
- (3) Erstmals kann eine Förderung für das Wintersemester 2020/21 beantragt werden. Ein Antrag hierfür kann zwischen Juli und September 2021 bei der Gemeinde gestellt werden.
- (4) Für den Antrag ist das ANTRAGSFORMULAR zu dieser Studentenförderungs-Richtlinie zu verwenden, welches unterfertigt und vollständig ausgefüllt mit folgenden Unterlagen einzureichen ist:
 - a) Inskriptionsbestätigungen für jene Studiensemester, für die eine Förderung beantragt wird,
 - c) Kopie eines gültigen Lichtbildausweises.

§5 Rückerstattung, Rückforderung, Anspruch

- (1) Eine Überprüfung der aufrechten Hauptwohnsitze findet jährlich durch das Gemeindeamt statt.
- (2) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, widerrechtlich und/oder fehlerhaft zur Anweisung gelangte Förderungen rückzufordern.
- (3) Alle im Rahmen dieser Studentenförderungs-Richtlinie gewährten Förderungen werden vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung gewährt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist aus dieser Studentenförderungs-Richtlinie nicht ableitbar. Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Gemeinde Mallnitz ausbezahlt.

§6 Finanzrahmen

- (1) Das Budget zur Durchführung des Förderprogramms ist im jeweiligen Haushaltsvoranschlag der Gemeinde Mallnitz bereit zu stellen.

§7 Inkrafttreten, Anwendung

- (1) Diese Studentenförderungs-Richtlinie tritt mit 01. Juli 2021 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.04.2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.